





Die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, die sich auf das Vergehen des Mißbrauchs der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen beziehen, lauten wie folgt:

«§ 116. Wer außer den Fällen von § 114 (Blutschande) und § 115 (Verführung von Pflegebefohlenen) die geschlechtliche Unerfahrenheit von Minderjährigen, die Not oder die Abhängigkeit einer Person mißbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.»

III. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]